Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der we-are-two GmbH

we-are-two GmbH
Heinrich-Heine-Str. 114
34121 Kassel

Stand: Dezember 2025

Gliederung

Teil A: Allgemeine Vertragsbedingungen
Teil B: Besondere Bedingungen für Software-Abo-Lizenzen
Teil C: Besondere Bedingungen für Individualentwicklungen
Teil D: Besondere Bedingungen für Pilot-Partnerschaften

Geltung

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge mit der we-are-two GmbH, Heinrich-Heine-Str. 114, 34121 Kassel – nachstehend we-are-two oder auch Anbieter genannt.

Spätestens mit der Annahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch we-are-two schriftlich bestätigt werden.

Sollte in diesem Vertrag eine unwirksame Bestimmung enthalten sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

Teil A - Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vergütung, Zahlung, Leistungsschutz, Termine

1.1 Vergütungsberechnung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen des Anbieters berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

Bei Software-Abo-Lizenzen (Teil B) erfolgt die Abrechnung monatlich im Voraus. Einrichtungskosten werden nach Fertigstellung der Einrichtung in Rechnung gestellt. Aufwände ohne Festpreisvereinbarung werden monatlich oder nach Fertigstellung der Leistung abgerechnet.

1.2 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind grundsätzlich spätestens 7 Kalendertage nach Zugang frei Zahlstelle ohne Abzug zu

zahlen. Bei wiederkehrenden Zahlungen (Abo-Lizenzen) wird die Einrichtung eines SEPA-Lastschriftmandats empfohlen.

1.3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 4.1 gilt entsprechend.

Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

1.4 Eigentums- und Rechtsvorbehalt

Der Anbieter behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, berechtigte Mängeleinbehalte gemäß Ziffer 1.3 Satz 2 werden berücksichtigt.

Weiterhin behält sich der Anbieter das Eigentum vor bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Der Anbieter ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann der Anbieter nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.

1.5 Verzug und Vorkasse

Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann der Anbieter vereinbarte Zahlungsziele für alle Forderungen widerrufen. Der Anbieter ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalleistungen – deren Vergütung zu umfassen.

1.6 Insolvenz

Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Kunden, seine Pflichten gegenüber dem Anbieter zu erfüllen, kann der Anbieter bestehende Austauschverträge mit dem Kunden durch Rücktritt, Dauerschuldverhältnisse durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt. Der Kunde wird den Anbieter frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

1.7 Leistungstermine

Feste Leistungstermine sollen ausschließlich ausdrücklich in dokumentierter Form vereinbart werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Anbieter die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

---

2. Zusammenarbeit, Mitwirkungspflichten, Vertraulichkeit

2.1 Ansprechpartner

Kunde und Anbieter benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Anbieter erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über diese Ansprechpartner. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren.

2.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er insbesondere:

- Notwendige Informationen zur Verfügung stellen
- Nach Möglichkeit einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen
- Fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters bereitstellen
- Bei On-Premise-Lösungen die erforderliche Hardware-Infrastruktur bereitstellen
- Ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, wenn Leistungen vor Ort erbracht werden

Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich davon betroffene Fristen angemessen; für weitere Auswirkungen werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung vereinbaren.

2.3 Datensicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten (etwa Hardware, Software) sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.

2.4 Mängelmeldung

Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere:

- Die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben
- Die Erscheinungsform des Mangels
- Die Auswirkungen des Mangels
- Verwendete System- und Softwareversion
- Screenshots oder Protokolldateien, soweit verfügbar

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren des Anbieters verwendet.

2.5 Unterstützung bei Rückgriffsansprüchen

Der Kunde wird den Anbieter bei Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Beteiligten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche des Anbieters gegen Vorlieferanten.

2.6 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen (z.B. in Unterlagen, Dokumenten, Datenbeständen), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese ohne schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners weder über den Vertragszweck hinaus zu nutzen noch offen zu legen.

Der jeweils empfangende Vertragspartner ist verpflichtet, für Geschäftsgeheimnisse und für als vertraulich bezeichnete Informationen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners durch Beobachten, Untersuchen, Rückbau oder Testen des Vertragsgegenstands zu erlangen.

Die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen sowie sonstigen als vertraulich bezeichneten Informationen an Personen, die nicht an dem Abschluss, der Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung für sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung. Geschäftsgeheimnisse sind zeitlich unbegrenzt geheim zu halten.

Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

2.7 Elektronische Kommunikation

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

---

3. Störungen bei der Leistungserbringung

3.1 Terminverschiebung bei Störungen

Wenn eine Ursache, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung"), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase.

Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

3.2 Mehraufwand

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Anbieter auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines

Verantwortungsbereichs.

3.3 Rücktritt und Schadensersatz

Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung des Anbieters vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen des Anbieters innerhalb angemessen gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.

Bei einem Rücktritt hat der Kunde dem Anbieter den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Gerät der Anbieter mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5 % der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr.

Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters beruht.

3.4 Verzögerung der Leistung

Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung vom Anbieter zu vertreten ist. Macht der Kunde wegen der Verzögerung berechtigt Schadens- oder Aufwendungsersatz statt der Leistung geltend, so ist er berechtigt, für jede vollendete Woche der Verzögerung 1 % des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung zu verlangen, der auf Grund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, jedoch insgesamt höchstens 10 % dieses Preises; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr.

---

4. Sachmängel und Aufwendungsersatz

4.1 Gewährleistung

Der Anbieter leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

Ansprüche wegen Mängeln bestehen auch nicht bei:

- Übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung
- Natürlichem Verschleiß
- Versagen von Komponenten der Systemumgebung
- Nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern
- Schäden aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind
- Nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht

Für Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 6 ergänzend.

4.2 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt.

Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch den Anbieter führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.

4.3 Rückgriffsansprüche bei digitalen Produkten

Rückgriffsansprüche bei Verträgen über digitale Produkte gemäß § 327u BGB bleiben von den Ziffern 4.1 und 4.2 unberührt. Macht ein Abnehmer gegenüber dem Kunden einen etwaigen Anspruch geltend, der zu einem Rückgriffsanspruch führen kann, wird der Kunde den Anbieter unverzüglich über den geltend gemachten Anspruch und die für dessen Beurteilung notwendigen sowie nützlichen weiteren Informationen in Kenntnis setzen.

Der Kunde wird dem Anbieter die Möglichkeit verschaffen, den vom Abnehmer des Kunden geltend gemachten Anspruch zu befriedigen, außer soweit dies für den Kunden unzumutbar ist. Der Kunde und der Anbieter werden sich mit dem Ziel abstimmen und zusammenarbeiten, einen berechtigten Anspruch des Abnehmers des Kunden möglichst aufwands- und kostengünstig zu befriedigen.

4.4 Aufwendungsersatz

Der Anbieter kann Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit

a) er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder

b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder

c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe auch Ziffern 2.2, 2.3, 2.4 und 5.2) anfällt.

---

5. Rechtsmängel

5.1 Haftung für Rechtsverletzungen

Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Anbieter nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.

Der Anbieter haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. Ziffer 4.1 Satz 1 gilt

entsprechend.

5.2 Benachrichtigung und Mitwirkung

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Anbieter. Der Anbieter und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Anbieter angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

5.3 Abhilfemaßnahmen

Werden durch eine Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, wird der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
b) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
c) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Anbieter keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

5.4 Verjährung und Aufwendungsersatz

Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 4.2. Für Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 6 ergänzend, für zusätzlichen Aufwand des Anbieters gilt Ziffer 4.4 entsprechend.

---

6. Allgemeine Haftung des Anbieters

6.1 Unbeschränkte Haftung

Der Anbieter haftet dem Kunden stets

a) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,

b) nach dem Produkthaftungsgesetz und

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

6.2 Beschränkte Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Der Anbieter haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige

entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als € 50.000.

Für die Verjährung gilt Ziffer 4.2 entsprechend.

Die Vertragspartner können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung, üblicherweise gegen eine gesonderte Vergütung, schriftlich vereinbaren. Vorrangig ist eine individuell vereinbarte Haftungssumme.

Die Haftung gemäß Ziffer 6.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.

6.3 Garantiehaftung

Aus einer Garantieerklärung haftet der Anbieter nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 6.2.

6.4 Wiederherstellung von Daten

Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist.

Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Anbieters vereinbart ist.

6.5 Entsprechende Anwendung

Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter gelten Ziffern 6.1 bis 6.4 entsprechend. Ziffern 3.3 und 3.4 bleiben unberührt.

---

7. Datenschutz

7.1 Auftragsverarbeitung

Soweit der Anbieter auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Der Anbieter wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung.

Der Kunde wird mit dem Anbieter die Details für den Umgang des Anbieters mit den Daten des Kunden nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen in einem gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) vereinbaren.

7.2 Verantwortlichkeit des Kunden

Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Verarbeitet der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten (einschließlich Erhebung und Nutzung), so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.

7.3 Betroffenenrechte

Für das Verhältnis zwischen Anbieter und Kunde gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der Kunde, außer soweit der Anbieter etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihm zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme des Anbieters durch die betroffene Person. Der Anbieter wird den Kunden im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.

7.4 Speicherort

Der Anbieter gewährleistet, dass Daten des Kunden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Bei On-Premise-Lösungen verbleiben alle Daten vollständig beim Kunden in dessen Infrastruktur.

---

8. Nennung als Referenz

8.1 Referenzrecht

Der Kunde räumt dem Anbieter das kostenlose, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, das gesamte Projekt sowie einzelne Leistungsinhalte aus der Zusammenarbeit zu beschreiben. Diese Beschreibung inklusive ggf. enthaltener wörtlicher Zitate kann der Anbieter ebenfalls unter Nennung des Kunden, des Kundenlogos und vom Kunden oder des Anbieters erstellten Fotos, Videos, Zeichnungen oder andere Materialien, publizistisch und zu Werbezwecken verwenden.

8.2 Grenzen der Referenznutzung

Bei der Verwendung der Referenz hat der Anbieter die Vorschriften der Geheimhaltung (Ziffer 2.6) und des Datenschutzes (Ziffer 7) zu befolgen.

8.3 Widerruf

Der Kunde ist jederzeit dazu berechtigt die Referenznennung zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Sollte ein Widerruf allenfalls bereits vorgenommener Veröffentlichungen aus technischen und/oder praktischen Gründen nach dem Zugang der Widerrufserklärung nicht möglich sein, können daraus keine Ansprüche des Kunden abgeleitet werden.

---

9. Sonstiges

9.1 Import und Export

Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

9.2 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.3 Vorrang der AGB

Der Anbieter erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). AGB des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter solchen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des Anbieters unter Verzicht auf AGB des Kunden. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn der Anbieter sie schriftlich anerkannt hat; ergänzend gelten dann die AGB des Anbieters.

9.4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Soweit Schriftform vereinbart ist (z.B. für Kündigungen, Rücktritt), genügt Textform nicht.

9.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter kann den Kunden auch an dessen Sitz verklagen.

Teil B - Besondere Bedingungen für Software-Abo-Lizenzen

1. Leistungsgegenstand und Bereitstellung

1.1 Lizenzmodell

Der Anbieter stellt dem Kunden KI-Assistenzsysteme zur Verfügung. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.

Die KI-Assistenzsysteme unterstützen verschiedene Unternehmensbereiche wie Kommunikation, Wissensmanagement, Dokumentenverarbeitung, Content-Erstellung und IT-Sicherheit. Das aktuelle Portfolio und die spezifischen Funktionen der einzelnen Assistenzsysteme werden in der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung und Produktdokumentation beschrieben.

Der Kunde kann einzelne Assistenzsysteme oder das Komplettpaket lizenzieren.

1.2 Bereitstellungsmodelle

Der Anbieter bietet zwei Betriebsmodelle an:

Option 1: Lokale KI (On-Premise/Edge)
Die gesamte KI-Infrastruktur läuft auf Hardware des Kunden.

Option 2: Isolierte Cloud
Der Anbieter stellt eine dedizierte, vom Kunden kontrollierte Cloud-Umgebung bereit.

Das gewählte Bereitstellungsmodell wird im Einzelvertrag festgelegt.

1.3 Einrichtungsleistungen

Der Anbieter erbringt folgende Einrichtungsleistungen:

a) **Technische Installation:**

- Bei On-Premise: Installation der Software auf der Kunden-Hardware
- Bei Isolierter Cloud: Bereitstellung der Cloud-Infrastruktur

b) **Individuelle Anpassungen:**

- Integration in bestehende Systemlandschaften
- Anbindung an Datenquellen (Dokumente, Datenbanken, etc.)
- Anpassung der KI-Modelle an Unternehmenssprache und Fachterminologie
- Schulung der Mitarbeiter

c) **Konfiguration und Tests:**

- Einrichtung von Benutzerkonten und Berechtigungen
- Systemtests und Optimierung
- Sicherheitskonfiguration

Der Umfang der Einrichtungsleistungen wird individuell vereinbart und gesondert kalkuliert.

1.4 Updates und Wartung

Im Rahmen der Abo-Lizenz stellt der Anbieter regelmäßig Updates bereit:

- **Sicherheitsupdates:** Unverzügliche Bereitstellung kritischer Sicherheitspatches
- **Funktionsupdates:** Neue Funktionen und Verbesserungen werden bereitgestellt
- **Modell-Updates:** Aktualisierungen der zugrunde liegenden KI-Modelle

Bei On-Premise-Lösungen werden Updates zur Verfügung gestellt, die der Kunde eigenverantwortlich installieren kann. Der Anbieter kann die Installation gegen gesonderte Vergütung übernehmen.

Bei Cloud-Lösungen führt der Anbieter Updates in Wartungsfenstern durch, über die der Kunde rechtzeitig informiert wird.

---

2. Nutzungsrechte und Nutzungsumfang

2.1 Lizenzeinräumung

Der Anbieter räumt dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die lizenzierten KI-Assistenzsysteme entsprechend der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu nutzen.

Die Nutzung ist beschränkt auf:

- Die vereinbarte Anzahl von Arbeitsplätzen/Nutzern
- Den internen Gebrauch im Unternehmen des Kunden
- Die vertraglich vereinbarten Einsatzzwecke

2.2 Arbeitsplatzdefinition

Ein Arbeitsplatz bezeichnet die Berechtigung einer natürlichen Person, die KI-Assistenzsysteme zu nutzen. Die Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze wird im Einzelvertrag festgelegt.

Der Kunde darf verschiedenen Mitarbeitern zeitlich nacheinander denselben Arbeitsplatz zuweisen (z.B. bei Schichtbetrieb), solange die Gesamtzahl gleichzeitiger Nutzer die lizenzierte Anzahl nicht überschreitet.

2.3 Nutzungsbeschränkungen

Der Kunde ist nicht berechtigt:

a) Die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, außer soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist
b) Die Software zu dekompilieren, zurückzuentwickeln oder zu disassemblieren, außer soweit gesetzlich zwingend gestattet
c) Die Software an Dritte zu vermieten, zu verleasen oder unterzulizenzieren
d) Die Software zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte zu nutzen (Service Bureau)
e) Technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu deaktivieren
f) Die Software auf eine Weise zu nutzen, die zu einer Datenübertragung an Dritte führt

2.4 Erweiterung der Nutzung

Möchte der Kunde die Anzahl der Arbeitsplätze erhöhen, kann er jederzeit zusätzliche Lizenzen erwerben. Die zusätzlichen Lizenzen werden anteilig für die verbleibende Vertragslaufzeit berechnet.

Bei Reduzierung der Arbeitsplätze gilt die Kündigungsfrist gemäß Ziffer 3.3.

2.5 Compliance-Überwachung

Der Anbieter ist berechtigt, mit angemessener Vorankündigung (mindestens 14 Tage) während der üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu überprüfen. Der Kunde wird dem Anbieter oder einem vom Anbieter beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Bei On-Premise-Lösungen kann dies durch automatisierte Protokollierung unterstützt werden, die keine personenbezogenen Daten erfasst.

2.6 Konsequenzen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Nutzungsbeschränkungen kann der Anbieter:

a) Die Nachzahlung für nicht lizenzierte Nutzungen verlangen
b) Den Zugang vorübergehend sperren nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe
c) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen den Vertrag außerordentlich kündigen

---

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Vertragsbeginn und Mindestlaufzeit

Der Vertrag beginnt mit der erfolgreichen Einrichtung und Abnahme der KI-Assistenzsysteme. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Automatische Verlängerung

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

3.3 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungsperiode ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Einzelne Assistenzsysteme (bei modularer Lizenzierung) können mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden, sofern mindestens ein Assistenzsystem aktiv bleibt.

3.4 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

Für den Anbieter:

- Zahlungsverzug des Kunden von mehr als zwei Monatsraten
- Schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen
- Insolvenzantrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

Für den Kunden:

- Wesentlicher Mangel der Software, der auch nach angemessener Frist nicht behoben wird
- Schwerwiegende Datenschutzverletzungen durch den Anbieter
- Insolvenzantrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

3.5 Folgen der Beendigung

Mit Beendigung des Vertrages:

a) Erlöschen alle Nutzungsrechte des Kunden
b) Stellt der Anbieter bei Cloud-Lösungen den Zugang zur Software ein
c) Wird der Kunde bei On-Premise-Lösungen die Software vollständig deinstallieren
d) Stellt der Anbieter auf Wunsch des Kunden dessen Daten in einem gängigen Format zur Verfügung (Datenexport)
e) Löscht der Anbieter bei Cloud-Lösungen alle Kundendaten nach 30 Tagen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Lizenzgebühren bei ordentlicher Kündigung. Bei außerordentlicher Kündigung durch den Kunden aus wichtigem Grund, den der Anbieter zu vertreten hat, werden für den betroffenen Zeitraum anteilig gezahlte Lizenzgebühren erstattet.

---

4. Vergütung und Zahlung

4.1 Lizenzgebühren

Die monatlichen Lizenzgebühren richten sich nach:

- Der Anzahl der lizenzierten Arbeitsplätze
- Den ausgewählten KI-Assistenzsystemen (einzeln oder Komplettpaket)
- Etwaigen vereinbarten Staffelrabatten

Die konkreten Preise und Konditionen werden im Einzelvertrag festgelegt und ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Anbieters.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Einrichtungskosten

Die einmaligen Einrichtungskosten werden nach Aufwand oder als Festpreis berechnet und im Angebot konkretisiert. Sie umfassen:

- Installation und technische Einrichtung
- Individuelle Anpassungen und Integrationen
- Training der KI-Modelle auf Unternehmensdaten
- Schulungen der Mitarbeiter
- Projektmanagement

Die Einrichtungskosten werden nach erfolgreicher Abnahme in Rechnung gestellt.

4.3 Zahlungsweise

Die monatlichen Lizenzgebühren sind im Voraus zum Ersten eines jeden Kalendermonats fällig. Die Zahlung erfolgt wahlweise per:

- SEPA-Lastschrift (empfohlen)
- Überweisung nach Rechnungsstellung

Bei Zahlung per Überweisung ist die Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsstellung fällig.

4.4 Preisanpassungen

Der Anbieter ist berechtigt, die Lizenzgebühren einmal jährlich mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten anzupassen, um gestiegene Kosten (insbesondere Personal, Rechenzentrum, Drittlizenzen) auszugleichen. Die Anpassung ist auf maximal 5 % pro Jahr begrenzt.

Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % oder bei der zweiten Preiserhöhung innerhalb von 12 Monaten hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Preiserhöhung.

4.5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen aus Teil A, Ziffer 1.5 und 1.6. Insbesondere kann der Anbieter:

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen
- Den Zugang zur Software vorübergehend sperren
- Bei Verzug von mehr als zwei Monatsraten den Vertrag außerordentlich kündigen

---

5. Verfügbarkeit und Service Level

5.1 Verfügbarkeit bei Cloud-Lösungen

Bei isolierten Cloud-Lösungen gewährleistet der Anbieter eine Verfügbarkeit von 99,5 % im Jahresmittel, gemessen an der Gesamtzeit abzüglich geplanter Wartungsfenster.

Nicht als Nichtverfügbarkeit gelten:

- Geplante Wartungsfenster (angekündigt mit mindestens 48 Stunden Vorlauf)
- Störungen aufgrund höherer Gewalt
- Störungen im Verantwortungsbereich des Kunden (Internet-Anbindung, Endgeräte)
- Störungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden

5.2 Wartungsfenster

Geplante Wartungsarbeiten führt der Anbieter grundsätzlich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (22:00 - 06:00 Uhr, Sonntag ganztägig) durch. Der Kunde wird mindestens 48 Stunden vor Beginn eines Wartungsfensters informiert.

Notfallwartungen zur Behebung kritischer Sicherheitslücken können kurzfristig erfolgen.

5.3 Verfügbarkeit bei On-Premise-Lösungen

Bei On-Premise-Lösungen ist der Kunde für die Verfügbarkeit der Hardware und Infrastruktur verantwortlich. Der Anbieter erbringt Software-Support gemäß Ziffer 5.4.

5.4 Support-Leistungen

Der Anbieter bietet folgenden Support:

Support-Kanäle:

- KI-gestützter Support-Bot (24/7 verfügbar über www.we-are-two.ai)
- Telefon-Hotline: +49 (0)561 31097020

Der KI-gestützte Support-Bot beantwortet Anfragen rund um die Uhr und priorisiert eingehende Support-Anfragen automatisch. Anfragen, die nicht automatisiert gelöst werden können, werden an das Support-Team weitergeleitet und gemäß ihrer Priorität bearbeitet.

Reaktionszeiten:

Priorität	Beschreibung	Reaktionszeit	Lösungszeit
Kritisch	Systemausfall, keine Nutzung möglich	4 Stunden	1 Arbeitstag
Hoch	Wesentliche Funktionen eingeschränkt	8 Stunden	3 Arbeitstage
Normal	Geringfügige Beeinträchtigungen	1 Arbeitstag	5 Arbeitstage
Niedrig	Anfragen, Dokumentation	2 Arbeitstage	Nach Vereinbarung

Reaktions- und Lösungszeiten beziehen sich auf Arbeitstage (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Hessen). Die Lösungszeiten sind Zielzeiten und keine garantierten Fristen.

5.5 Extended Support

Gegen gesonderte Vergütung kann der Kunde erweiterte Support-Leistungen vereinbaren:

- 24/7-Support mit kürzeren Reaktionszeiten
- Dedizierter Ansprechpartner
- Proaktives Monitoring
- Garantierte Lösungszeiten mit Pönale

---

6. Datenhoheit und Datenschutz

6.1 Grundsatz der Datenhoheit

Ein zentrales Merkmal der we-are-two KI-Assistenzsysteme ist die vollständige Datenhoheit des Kunden. Dies bedeutet:

Bei On-Premise-Lösungen:

- Alle Daten verbleiben ausschließlich auf der Infrastruktur des Kunden
- Keine Datenübertragung an den Anbieter oder Dritte
- Vollständige Kontrolle über Speicherort und Zugriff
- Offline-Betrieb ohne Internetverbindung möglich

Bei isolierten Cloud-Lösungen:

- Daten werden ausschließlich in zertifizierten deutschen Rechenzentren gespeichert
- Dedizierte, isolierte Instanz pro Kunde (keine Multi-Tenancy)
- AES-256-Verschlüsselung aller Daten (at rest und in transit)
- Zero-Knowledge-Prinzip: Verschlüsselung mit kundeneigenen Schlüsseln

6.2 Keine Nutzung von Kundendaten

Der Anbieter versichert ausdrücklich:

a) Kundendaten werden NICHT für das Training von KI-Modellen verwendet
b) Kundendaten werden NICHT an Dritte weitergegeben

c) Kundendaten werden NICHT für andere Zwecke als die Vertragserfüllung genutzt
d) Bei On-Premise hat der Anbieter keinen Zugriff auf Produktivdaten (außer bei vereinbartem Support)

6.3 Speicherort und Verschlüsselung

Bei Cloud-Lösungen:

- Rechenzentrumsstandort: Deutschland (wahlweise Frankfurt, München oder Kassel)
- Zertifizierungen: ISO 27001, BSI C5
- Verschlüsselung: AES-256 für Daten at rest, TLS 1.3 für Daten in transit
- Backup-Standort: Zweites deutsches Rechenzentrum

Bei On-Premise-Lösungen:

- Speicherort: Vollständig beim Kunden
- Verschlüsselung: Empfohlen, vom Kunden konfigurierbar
- Backup: In Verantwortung des Kunden

6.4 Datenzugriff durch den Anbieter

Grundsatz: Der Anbieter greift nicht auf Kundendaten zu.

Ausnahmen (nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden):

- Support-Anfragen, bei denen Dateneinsicht erforderlich ist
- Fehleranalyse und -behebung auf Kundenwunsch
- Wartungsarbeiten im Kundenauftrag

Jeder Zugriff erfolgt:

- Nur nach schriftlicher Genehmigung
- Protokolliert und nachvollziehbar
- Durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiter
- Nach Abschluss wird die Genehmigung entzogen

6.5 Auftragsverarbeitung und DSGVO

Soweit der Anbieter im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, gelten die Regelungen aus Teil A, Ziffer 7.

Die Parteien schließen einen separaten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab, der die Details der Datenverarbeitung regelt.

6.6 Datenrückgabe und -löschung

Bei Vertragsende:

a) **Datenexport:** Der Kunde kann seine Daten innerhalb von 30 Tagen in gängigen Formaten exportieren (JSON, CSV, PDF)

b) **Datenlöschung bei Cloud-Lösungen:**

- Nach 30 Tagen werden alle Kundendaten unwiederbringlich gelöscht
- Backups werden gemäß Backup-Zyklus (max. 90 Tage) gelöscht
- Der Kunde erhält eine Löschbestätigung

c) **Deinstallation bei On-Premise:**

- Der Kunde ist für die vollständige Deinstallation verantwortlich
- Der Anbieter kann die Deinstallation gegen gesonderte Vergütung übernehmen

6.7 Subunternehmer

Der Anbieter darf zur Vertragserfüllung Subunternehmer einsetzen. Eine Liste der Subunternehmer wird dem Kunden zur Verfügung gestellt. Der Anbieter stellt sicher, dass Subunternehmer dieselben Datenschutz- und Sicherheitsstandards einhalten.

Bei Cloud-Lösungen werden ausschließlich Rechenzentren in Deutschland genutzt.

---

7. Anpassungen und Zusatzleistungen

7.1 Individuelle Anpassungen

Über die Standardfunktionalität hinaus kann der Kunde individuelle Anpassungen beauftragen:

- Spezifische Integrationen in Drittsysteme
- Entwicklung kundenspezifischer Funktionen
- Anpassung der Benutzeroberfläche
- Erweiterte Trainings und Schulungen

Für solche Individualentwicklungen gelten ergänzend die Regelungen aus Teil C.

7.2 Zusatzleistungen

Folgende Zusatzleistungen können gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden:

Technische Leistungen:

- Migration von Altsystemen
- Datenaufbereitung und -migration
- Performance-Optimierung
- Erweiterte Monitoring-Dashboards

Beratungsleistungen:

- AI-Strategy-Beratung
- Prozessoptimierung

- Change Management
- Datenschutz-Beratung (in Zusammenarbeit mit Partnern)

Erweiterte Schulungen:

- Admin-Schulungen
- Power-User-Workshops
- Individuelle Trainings vor Ort
- Train-the-Trainer-Programme

7.3 Preisgestaltung für Zusatzleistungen

Soweit nicht anders vereinbart, werden Zusatzleistungen nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss gültigen Stundensätzen des Anbieters berechnet. Die konkreten Stundensätze werden im Einzelvertrag oder im Angebot für die jeweilige Zusatzleistung festgelegt.

Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand gesondert berechnet.

Für umfangreichere Zusatzleistungen erstellt der Anbieter ein separates Angebot.

---

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Beschaffenheit und Gewährleistung

Für die Beschaffenheit der Software und Gewährleistungsansprüche gelten die Regelungen aus Teil A, Ziffer 4, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Software entspricht der vertragsgemäßen Beschaffenheit, wenn sie die in der Leistungsbeschreibung zugesicherten Funktionen aufweist und für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist.

8.2 Keine Garantie für KI-Ergebnisse

Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass KI-Systeme auf probabilistischen Modellen basieren und keine 100%ige Genauigkeit garantiert werden kann. Insbesondere gilt:

- Die KI-Assistenten können unvollständige oder fehlerhafte Antworten generieren
- Der Kunde ist verpflichtet, kritische Ergebnisse zu überprüfen
- Keine Haftung für Entscheidungen, die auf Basis von KI-Ausgaben getroffen werden
- Der Kunde trägt die Verantwortung für die Nutzung der KI-Ergebnisse

8.3 Mängelmeldung und Nacherfüllung

Bei Cloud-Lösungen kann der Kunde Mängel über die Support-Kanäle (Ziffer 5.4) melden. Der Anbieter wird Mängel gemäß den vereinbarten Reaktionszeiten bearbeiten.

Bei On-Premise-Lösungen wird der Anbieter Patches und Updates bereitstellen. Die Installation erfolgt durch den Kunden oder gegen gesonderte Vergütung durch den Anbieter.

8.4 Haftung

Für die Haftung des Anbieters gelten die Regelungen aus Teil A, Ziffer 6.

Ergänzend gilt bei KI-Assistenzsystemen:

- Keine Haftung für KI-generierte Inhalte, die der Kunde nicht überprüft
- Keine Haftung für Entscheidungen des Kunden basierend auf KI-Ausgaben
- Keine Haftung für Inhalte, die der Kunde in die Systeme einpflegt

---

9. Compliance und Sicherheit

9.1 EU AI Act Compliance

Die we-are-two KI-Assistenzsysteme sind konzipiert, um den Anforderungen des EU AI Act zu entsprechen. Der Anbieter wird:

- Dokumentation zur Risikoeinstufung bereitstellen
- Transparenz über KI-Funktionsweise gewährleisten
- Technische Maßnahmen zur Minimierung von Bias implementieren
- Regelmäßige Überprüfungen der Systeme durchführen

9.2 Informationssicherheit

Der Anbieter implementiert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen:

Bei Cloud-Lösungen:

- ISO 27001 zertifiziertes Informationssicherheits-Management
- Regelmäßige Penetrationstests
- Security-Monitoring und Incident Response
- Verschlüsselte Kommunikation

Bei On-Premise:

- Best-Practice-Empfehlungen für sichere Konfiguration
- Security-Hardening-Guide
- Regelmäßige Sicherheitsupdates

9.3 Regelmäßige Audits

Bei Cloud-Lösungen führt der Anbieter jährliche externe Sicherheitsaudits durch. Die Ergebnisse werden dem Kunden auf Anfrage in angemessener Form zur Verfügung gestellt.

Teil C - Besondere Bedingungen für Individualentwicklungen

1. Vertragsgegenstand

1.1 Individualsoftware

Der Anbieter erstellt gemäß der dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung individuelle Softwarekomponenten oder Erweiterungen der Standard-KI-Assistenzsysteme für den Kunden.

1.2 Lieferumfang

Das dem Kunden vom Anbieter zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet deren ausführbare Form und, soweit vereinbart, Quellcode.

1.3 Dokumentation

Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist in deutscher Sprache abgefasst, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Lieferung oder Erstellung einer weitergehenden Dokumentation (technische Dokumentation, API-Dokumentation) bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung insbesondere zu Inhalt und Umfang der Dokumentation.

1.4 Berufsausübung

Der Anbieter wird die Software samt Bedienungsanleitung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung erstellen.

---

2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

2.1 Anforderungen des Kunden

Der Kunde teilt seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software dem Anbieter vollständig und detailliert mit und übergibt dem Anbieter rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten.

Dazu gehört auch die Beschreibung praxisgerechter und geeigneter Testfälle und -daten für die Beschaffenheitsprüfung (Ziffer 6.1).

2.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder. Die Leistungsbeschreibung wird vor Beginn der Entwicklung gemeinsam erstellt und von beiden Parteien schriftlich bestätigt.

Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß Ziffer 3 (Change Request Verfahren).

2.3 Projektleiter und Entscheidungen

Der Anbieter hat den vom Kunden als Ansprechpartner benannten Projektleiter einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind schriftlich festzuhalten.

Beide Parteien benennen einen Projektleiter, der mit Entscheidungskompetenz ausgestattet ist. Projektbesprechungen finden in regelmäßigen Abständen statt (mindestens monatlich bei laufenden Projekten).

2.4 Leistungserbringung

Ein Anspruch des Kunden auf Leistungserbringung bei ihm besteht nicht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Anbieter kann Entwicklungsleistungen an seinem Standort oder remote erbringen.

2.5 Entwicklungsmethodik

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entwicklung agil in Sprints. Der Kunde wird nach jedem Sprint (in der Regel 2-3 Wochen) über den Fortschritt informiert und kann Feedback geben.

Alternativ kann klassisches Wasserfallmodell vereinbart werden.

---

3. Verfahren für Leistungsänderungen (Change Requests)

Beide Vertragspartner können Änderungen von Leistungsbeschreibung (Ziffer 2.2) und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

3.1 Änderungsvorschlag

Änderungsvorschläge werden schriftlich eingereicht und enthalten:

- Beschreibung der gewünschten Änderung
- Begründung und Ziel der Änderung
- Betroffene Funktionsbereiche
- Gewünschter Umsetzungszeitpunkt

3.2 Prüfung des Änderungsvorschlags

Der Anbieter wird einen Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird der Anbieter dem Kunden in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

3.3 Änderungsangebot

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird der Anbieter dem Kunden entweder

a) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere:

- Die Änderungen der Leistungsbeschreibung
- Auswirkungen auf den Leistungszeitraum und geplante Termine
- Auswirkungen auf die Vergütung
- Technische Risiken und Abhängigkeiten

b) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für den Anbieter nicht durchführbar ist oder wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar ist.

3.4 Annahme des Änderungsangebots

Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich erklären. Eine etwaige Ablehnung wird der Kunde unverzüglich dem Anbieter mitteilen.

3.5 Unterbrechung der Arbeiten

Anbieter und Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

3.6 Weiterführung auf alter Basis

Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt, soweit keine Unterbrechung vereinbart wurde.

Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Der Anbieter kann für die Dauer der Unterbrechung (Ziffer 3.5) eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit der Anbieter seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

3.7 Dokumentation

Das Änderungsverfahren wird schriftlich dokumentiert. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich zu vereinbaren und wird Teil der Leistungsbeschreibung.

3.8 Änderungsvorschläge des Anbieters

Für Änderungsvorschläge des Anbieters gelten die Ziffern 3.2 bis 3.7 entsprechend.

---

4. Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung

4.1 Lizenzeinräumung

Der Anbieter räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das nicht ausschließliche Recht ein, die Individualsoftware für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2 Übertragung auf Dritte

Eine Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 4.7.

Der Kunde wird auf Anfrage des Anbieters die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.

4.3 Verbleib der Rechte

Im Übrigen verbleiben alle Rechte, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, beim Anbieter.

Bei Individualentwicklungen, die spezifisch auf die Anforderungen des Kunden zugeschnitten sind, kann abweichend vereinbart werden, dass der Kunde erweiterte oder ausschließliche Nutzungsrechte erhält.

4.4 Open Source Komponenten

Soweit in der Individualsoftware Open Source Komponenten verwendet werden, wird der Anbieter den Kunden darüber informieren und die entsprechenden Lizenzbedingungen transparent machen.

Der Kunde wird die Lizenzbedingungen der eingesetzten Open Source Komponenten einhalten.

4.5 Technische Schutzmaßnahmen

Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.6 Widerruf des Einsatzrechts

Der Anbieter kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffer 4.7) verstößt.

Der Anbieter hat dem Kunden vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann der Anbieter den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.

Der Kunde hat dem Anbieter die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Der Anbieter wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

4.7 Verbot der Nachentwicklung

Der Kunde verpflichtet sich, keine Reverse-Engineering-, Dekompilierungs- oder Disassemblierungsversuche an der Software vorzunehmen, außer soweit dies gesetzlich zwingend gestattet ist (§ 69e UrhG).

---

5. Übergabe und Gefahrübergang

5.1 Übergabemodalitäten

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Anbieter dem Kunden die Leistungsgegenstände übergeben durch:

a) Elektronische Übermittlung (E-Mail, Download-Link)
b) Bereitstellung zum Herunterladen über ein Kunden-Portal
c) Installation auf der Kunden-Infrastruktur (bei On-Premise)
d) Deployment in der Cloud-Umgebung (bei Cloud-Lösungen)

Werden die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, teilt der Anbieter dem Kunden die Bereitstellung mit.

5.2 Gefahrübergang bei elektronischer Übermittlung

Soweit die Leistungsgegenstände elektronisch übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs

mit Eingang bei dem vom Anbieter mit dem Weiterversand beauftragten Telediensteanbieter auf den Kunden über.

5.3 Gefahrübergang bei Bereitstellung zum Download

Soweit die Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und Information des Kunden darüber auf den Kunden über.

5.4 Gefahrübergang bei Installation/Deployment

Bei Installation oder Deployment durch den Anbieter geht die Gefahr mit erfolgreicher Abnahme gemäß Ziffer 6 auf den Kunden über.

---

6. Beschaffenheitsprüfung und Mangelansprüche des Kunden

6.1 Abnahme und Beschaffenheitsprüfung

Der Kunde wird alle übergebenen Leistungsgegenstände, insbesondere Software oder als Teillieferung vereinbarte lauffähige Teile der Software unverzüglich – in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen – auf Mangelfreiheit, insbesondere vereinbarungsgemäße Beschaffenheit untersuchen (Beschaffenheitsprüfung).

Der Kunde wird dazu für die Software praxisgerechte und geeignete Testfälle und -daten einsetzen (vgl. Ziffer 2.1). Der Anbieter kann sich mit dem Kunden hinsichtlich der Testverfahren abstimmen sowie die Beschaffenheitsprüfung auch vor Ort begleiten und unterstützen.

6.2 Abnahmeerklärung

Die Abnahme erfolgt schriftlich. Folgende Abnahmeszenarien sind möglich:

a) **Förmliche Abnahme:** Nach erfolgreicher Beschaffenheitsprüfung erklärt der Kunde die Abnahme schriftlich.

b) **Fiktive Abnahme:** Teilt der Kunde nicht innerhalb der Prüfungsfrist (14 Kalendertage) Mängel mit, gilt die Software als abgenommen, außer es liegt ein wesentlicher Mangel vor, der die Nutzung unmöglich macht.

c) **Teilabnahmen:** Bei iterativer Entwicklung können Teilabnahmen für fertiggestellte Module vereinbart werden.

6.3 Mängelmeldung

Der Kunde wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung etwa auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis, ordnungsgemäß mitteilen gemäß Teil A, Ziffer 2.4.

6.4 Untersuchungs- und Rügepflicht

Ergänzend gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB).

6.5 Gewährleistungsansprüche

Der Anbieter gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände bei vertragsgemäßem Einsatz der vertragsgemäßen Beschaffenheit entsprechen. Für Sachmängel gilt insbesondere Teil A, Ziffer 4. Für Rechtsmängel gilt insbesondere Teil A, Ziffer 5. § 650 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

6.6 Reproduzierbarkeit und Nachweis

Der Kunde hat Mangelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gelten insbesondere Teil A, Ziffern 2.2 und Teil C, Ziffern 6.2 und 6.3.

6.7 Nacherfüllung

Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Anbieters entweder Nachbesserung oder die Erstellung eines neuen Leistungsgegenstandes.

Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Der Kunde wird dem Anbieter den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer, soweit dies dem Kunden unzumutbar ist.

Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit dem Anbieter Rücksprache halten. Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

6.8 Weitere Mangelansprüche

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder – im Rahmen von Teil A, Ziffer 6 – Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.

Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz des Anbieters Teil A, Ziffer 3.4.

Für Schadens- oder Aufwendungsersatz gilt insbesondere Teil A, Ziffer 6. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

---

7. Vergütung

7.1 Vergütungsarten

Für Individualentwicklungen kann die Vergütung erfolgen als:

a) **Festpreis:** Bei genau definierter Leistungsbeschreibung mit niedrigem Änderungsrisiko

b) **Aufwand (Time & Material):** Bei explorativen Projekten oder wenn der Umfang nicht genau absehbar ist

c) **Mischform:** Festpreis für definierte Basisfunktionalität plus Aufwand für Anpassungen

Die Vergütungsart wird im Angebot festgelegt.

7.2 Festpreisvergütung

Bei Festpreisvergütung gilt:

- Der Festpreis umfasst alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungen
- Änderungen der Leistungsbeschreibung führen zu Preisanpassungen gemäß Change Request Verfahren (Ziffer 3)
- Zahlungsplan wird im Vertrag festgelegt (typisch: Raten nach Projektmeilensteinen)
- Schlussrate nach erfolgreicher Abnahme

7.3 Aufwandsvergütung

Bei Aufwandsvergütung gilt:

- Abrechnung nach tatsächlich geleisteten Stunden zu vereinbarten Stundensätzen
- Monatliche Rechnungsstellung mit detailliertem Stundennachweis
- Optional: Budget-Obergrenze zur Kostenkontrolle
- Quartalsweise Überprüfung und Anpassung der Planung

Die konkreten Stundensätze werden im Einzelvertrag festgelegt.

7.4 Reisekosten und Spesen

Soweit Leistungen vor Ort beim Kunden erforderlich sind, werden Reisekosten und Spesen gesondert nach Aufwand berechnet:

- Reisezeit wird mit 50 % des Stundensatzes berechnet
- Fahrtkosten: nach tatsächlichem Aufwand oder 0,30 €/km bei PKW-Nutzung
- Übernachtung: nach tatsächlichem Aufwand
- Verpflegungspauschale: nach deutschem Reisekostenrecht

7.5 Schulungs- und Einweisungskosten

Schulungen und Einweisungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht im Entwicklungspreis enthalten und werden gesondert berechnet.

---

8. Gewährleistung nach Abnahme

8.1 Gewährleistungsfrist

Für Individualentwicklungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Für die Verjährung gelten im Übrigen die Regelungen aus Teil A, Ziffer 4.2.

8.2 Garantie und Wartung

Über die Gewährleistung hinaus kann eine Wartung und Pflege der Individualsoftware vereinbart werden. Diese umfasst:

- Fehlerbeseitigung
- Sicherheitsupdates
- Anpassungen an neue Betriebssysteme/Browser
- Technischer Support

Wartungsverträge werden gesondert vereinbart, übliche Konditionen: 15-20 % der Entwicklungskosten pro Jahr.

---

9. Projektabbruch

9.1 Abbruch durch den Kunden

Der Kunde kann das Projekt jederzeit abbrechen. In diesem Fall:

a) Bei Festpreis: Vergütung der bis zum Abbruch erbrachten Teilleistungen (nach Aufwand)
b) Bei Aufwand: Vergütung aller bis zum Abbruch angefallenen Stunden
c) Übergabe des aktuellen Entwicklungsstands (soweit abnahmefähig)
d) Keine Einräumung von Nutzungsrechten an nicht abgenommener Software

9.2 Abbruch durch den Anbieter

Der Anbieter kann das Projekt abbrechen bei:

- Wesentlicher Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden trotz Abmahnung
- Zahlungsverzug von mehr als 2 Monaten
- Insolvenz des Kunden

Bei berechtigtem Abbruch durch den Anbieter sind alle bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.

---

10. Quellcode-Hinterlegung

10.1 Optionale Quellcode-Hinterlegung

Auf Wunsch des Kunden kann eine Quellcode-Hinterlegung bei einem neutralen Treuhänder vereinbart werden. Dies sichert den Kunden ab für den Fall:

- Der Insolvenz des Anbieters
- Der dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs
- Der wesentlichen Verletzung von Wartungspflichten

10.2 Kosten

Die Kosten für die Quellcode-Hinterlegung (Einrichtung und jährliche Gebühren) trägt der Kunde.

10.3 Herausgabebedingungen

Die Bedingungen für die Herausgabe des Quellcodes werden im Hinterlegungsvertrag mit dem Treuhänder geregelt.

Teil D - Besondere Bedingungen für Pilot-Partnerschaften

1. Geltungsbereich und Definition

1.1 Pilot-Partnerschaft

Eine Pilot-Partnerschaft liegt vor, wenn der Anbieter und der Kunde vereinbaren, neue KI-Assistenzsysteme, Funktionen oder Technologien gemeinsam zu entwickeln, zu testen und zur Marktreife zu bringen, die noch nicht zum Standardproduktportfolio des Anbieters gehören.

1.2 Ziele der Pilot-Partnerschaft

Die Pilot-Partnerschaft dient folgenden Zielen:

a) Entwicklung und Erprobung neuer KI-Assistenzsysteme unter realen Einsatzbedingungen
b) Sammlung von praktischem Feedback zur Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit
c) Identifikation und Behebung von Fehlern und Optimierungspotentialen
d) Validierung der Marktfähigkeit neuer Produkte
e) Aufbau von Referenzprojekten

1.3 Abgrenzung

Pilot-Partnerschaften unterscheiden sich von Standardverträgen (Teil B) und Individualentwicklungen (Teil C) dadurch, dass:

- Die Software sich im Beta- oder Entwicklungsstadium befindet
- Noch keine vollständige Produktreife besteht
- Besondere Mitwirkungs- und Feedbackpflichten bestehen
- Sonderkonditionen bei der Vergütung gelten
- Erweiterte Rechte und Pflichten für beide Parteien bestehen

---

2. Entwicklungsstatus und Beschaffenheit

2.1 Beta-Status

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen und erkennt an, dass sich die im Rahmen der Pilot-Partnerschaft bereitgestellten KI-Assistenzsysteme im Beta- oder Entwicklungsstadium befinden. Dies bedeutet insbesondere:

a) Die Software ist noch nicht vollständig ausgereift
b) Funktionen können unvollständig, fehlerhaft oder instabil sein
c) Änderungen an Funktionalität und Benutzeroberfläche sind jederzeit möglich
d) Die Performance kann von der finalen Version abweichen
e) Daten- und Konfigurationsformate können sich ändern

2.2 Keine Produktionsumgebung

Die Pilot-Software ist grundsätzlich nicht für den Einsatz in kritischen Produktionsumgebungen vorgesehen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde trägt das Risiko des Einsatzes in Produktionsumgebungen.

2.3 Verfügbarkeit

Für Pilot-Systeme gelten keine garantierten Verfügbarkeitszeiten. Der Anbieter wird sich bemühen, eine angemessene Verfügbarkeit sicherzustellen, kann diese jedoch nicht gewährleisten.

2.4 Änderungen und Updates

Der Anbieter ist berechtigt, die Pilot-Software jederzeit zu ändern, zu erweitern oder einzuschränken. Der Kunde wird über wesentliche Änderungen vorab informiert, soweit dies möglich ist.

---

3. Rechte und Pflichten des Anbieters

3.1 Bereitstellung der Pilot-Software

Der Anbieter stellt die Pilot-Software gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung bereit. Der Umfang kann sich während der Pilot-Phase ändern.

3.2 Support und Betreuung

Der Anbieter bietet während der Pilot-Phase Support an, der Art und Umfang nach im Einzelvertrag geregelt wird. Typischerweise umfasst dies:

- Ansprechpartner für technische Fragen
- Unterstützung bei der Installation und Konfiguration
- Entgegennahme und Bearbeitung von Feedback
- Fehleranalyse und -behebung

3.3 Weiterentwicklung

Der Anbieter verpflichtet sich, die Pilot-Software auf Basis des erhaltenen Feedbacks weiterzuentwickeln und zur Produktreife zu bringen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und technisch machbar ist.

3.4 Information und Kommunikation

Der Anbieter informiert den Kunden regelmäßig über:

- Den Entwicklungsfortschritt
- Geplante Änderungen und neue Funktionen
- Bekannte Probleme und deren Behebungsstatus
- Den voraussichtlichen Zeitplan bis zur Produktreife

---

4. Rechte und Pflichten des Kunden

4.1 Ansprechperson

Der Kunde benennt eine oder mehrere Ansprechpersonen, die während der gesamten Pilot-Phase verfügbar sind und folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) **Erreichbarkeit:** Die Ansprechpersonen sind während üblicher Geschäftszeiten zeitnah erreichbar (Reaktionszeit in der Regel innerhalb von 4 Stunden)

b) **Entscheidungskompetenz:** Die Ansprechpersonen verfügen über ausreichende Entscheidungskompetenz, um projektrelevante Entscheidungen treffen zu können

c) **Fachliche Qualifikation:** Die Ansprechpersonen verfügen über das notwendige fachliche Verständnis für die Einsatzdomäne der Pilot-Software

d) **Kontinuität:** Personelle Änderungen werden dem Anbieter unverzüglich mitgeteilt und eine Einarbeitung der Nachfolger sichergestellt

4.2 Mitwirkungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich zu folgenden Mitwirkungsleistungen:

a) **Bereitstellung der Infrastruktur:**

- Bei On-Premise: Bereitstellung der erforderlichen Hardware und Netzwerkinfrastruktur
- Bei Cloud: Sicherstellung der Netzwerkanbindung
- Bereitstellung von Testdaten und Testumgebungen

b) **Aktive Nutzung:**

- Regelmäßige und intensive Nutzung der Pilot-Software
- Erprobung aller wesentlichen Funktionen
- Simulation realer Anwendungsfälle

c) **Feedback und Dokumentation:**

- Systematisches Feedback zu Funktionalität, Benutzerfreundlichkeit und Performance
- Dokumentation von Fehlern, Problemen und Verbesserungsvorschlägen
- Teilnahme an regelmäßigen Feedback-Gesprächen (in der Regel wöchentlich oder zweiwöchentlich)
- Bereitstellung von Screenshots, Protokolldateien und anderen Diagnoseinformationen

d) **Datenbereitstellung:**

- Bereitstellung von (anonymisierten) Daten für Trainingszwecke, soweit vereinbart
- Unterstützung bei der Entwicklung von Use Cases und Testszenarien

4.3 Einhaltung der Projektplanung

Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarte Projektplanung einzuhalten, insbesondere:

a) Einhaltung vereinbarter Meilensteine und Testphasen
b) Rechtzeitige Bereitstellung benötigter Informationen und Ressourcen
c) Einhaltung vereinbarter Feedback- und Review-Termine
d) Zeitnahe Rückmeldung auf Anfragen des Anbieters

Bei Verzögerungen auf Kundenseite verlängern sich Liefertermine entsprechend.

4.4 Vertraulichkeit

Der Kunde verpflichtet sich, den Beta-Status der Software und alle damit verbundenen Informationen vertraulich zu behandeln. Eine öffentliche Kommunikation über die Pilot-Partnerschaft erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Anbieter.

---

5. Projektplanung und Meilensteine

5.1 Projektphasen

Die Pilot-Partnerschaft gliedert sich typischerweise in folgende Phasen:

a) **Entwicklungsphase:**

- Entwicklung der Basisfunktionalität
- Keine Abrechnung von Lizenzgebühren
- Intensive Zusammenarbeit und Abstimmung

b) **Testphase:**

- Installation und Inbetriebnahme beim Kunden
- Intensive Testnutzung
- Feedback-Zyklen
- Keine Abrechnung von Lizenzgebühren

c) **Pilotphase (aktive Nutzung):**

- Produktiver oder produktionsnaher Einsatz
- Stabilisierung und Optimierung
- Sonderkonditionen gemäß Einzelvertrag

d) **Übergang zur Produktreife:**

- Abschluss der Entwicklung
- Überführung in Standardprodukt
- Übergang zu regulären Konditionen

Die konkreten Phasen, Meilensteine und Zeitpläne werden im Einzelvertrag festgelegt.

5.2 Flexibilität

Beide Parteien erkennen an, dass bei Entwicklungsprojekten Anpassungen des Zeitplans erforderlich werden können. Wesentliche Verschiebungen werden zwischen den Parteien abgestimmt.

---

6. Vergütung und Sonderkonditionen

6.1 Keine Lizenzgebühren während der Entwicklung

Während der Entwicklungs- und Testphase (vor der aktiven Nutzung) fallen keine Lizenzgebühren an. Dies umfasst typischerweise:

- Die initiale Entwicklungszeit
- Die Installations- und Konfigurationsphase

- Die initiale Testphase

Der genaue Zeitraum wird im Einzelvertrag definiert.

6.2 Sonderkonditionen während der Pilotphase

Für die ersten beiden Jahre der aktiven Nutzung (nach erfolgreicher Inbetriebnahme) gewährt der Anbieter dem Kunden besondere Konditionen. Die konkreten Sonderkonditionen werden im Einzelvertrag festgelegt und können umfassen:

- Reduzierte Lizenzgebühren (prozentual oder absolut)
- Erweiterte Support-Leistungen ohne Aufpreis
- Bevorzugte Behandlung von Feature-Requests
- Kostenlose Anpassungen innerhalb eines definierten Rahmens

6.3 Einrichtungs- und Entwicklungskosten

Einrichtungskosten und Kosten für die individuelle Anpassung können je nach Vereinbarung:

a) Vollständig vom Anbieter getragen werden
b) Anteilig vom Kunden getragen werden
c) Vollständig vom Kunden getragen werden

Die Regelung wird im Einzelvertrag festgelegt.

6.4 Übergang zu Standardkonditionen

Nach Ablauf der vereinbarten Sonderkonditionsphase (in der Regel 2 Jahre) gelten die dann aktuellen Standardkonditionen des Anbieters, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Kunde wird mindestens 3 Monate vor Ablauf der Sonderkonditionsphase über die künftigen Konditionen informiert.

---

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Eingeschränkte Gewährleistung

Aufgrund des Beta-Status der Software gelten folgende eingeschränkte Gewährleistungsregeln:

a) **Keine Gewährleistung für Beta-typische Mängel:**

- Instabilitäten und Abstürze
- Unvollständige oder fehlende Funktionen
- Performance-Probleme
- Inkompatibilitäten
- Unvollständige oder fehlerhafte Dokumentation

b) **Gewährleistung nur für grobe Mängel:**

- Der Anbieter gewährleistet nur, dass die Pilot-Software in ihren Grundfunktionen grundsätzlich nutzbar ist
- Für darüber hinausgehende Mängel besteht während der Pilot-Phase kein Gewährleistungsanspruch

c) **Best-Effort-Verpflichtung:**

- Der Anbieter wird sich nach besten Kräften bemühen, gemeldete Probleme zu beheben
- Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Fehlerbehebung innerhalb bestimmter Fristen

7.2 Erweiterte Haftungsbeschränkung

Ergänzend zu den Haftungsregelungen in Teil A gilt:

a) **Datenverlust:**

- Der Kunde ist für regelmäßige Backups verantwortlich
- Der Anbieter haftet nicht für Datenverluste durch Beta-Software

b) **Produktionsausfälle:**

- Der Anbieter haftet nicht für Ausfälle oder Störungen im Produktivbetrieb, die durch die Beta-Software verursacht werden

c) **Indirekte Schäden:**

- Die Haftung für indirekte Schäden (entgangener Gewinn, Folgeschäden) ist ausgeschlossen

Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden bleibt gemäß Teil A, Ziffer 6.1 unberührt.

7.3 Risikoakzeptanz

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass er die mit dem Einsatz von Beta-Software verbundenen Risiken kennt und akzeptiert.

---

8. Austrittsrechte und Beendigung

8.1 Ordentliche Beendigung während der Pilot-Phase

Beide Vertragsparteien können die Pilot-Partnerschaft während der Entwicklungs- und Testphase mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich beenden.

Nach Beginn der aktiven Nutzungsphase (mit Sonderkonditionen) gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Kündigungsfristen, mindestens jedoch 3 Monate zum Quartalsende.

8.2 Außerordentliche Beendigung bei unzureichender Leistung

Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Pilot-Partnerschaft außerordentlich zu beenden, wenn die Leistung der anderen Partei nicht zufriedenstellend ist. Als nicht zufriedenstellend gilt insbesondere:

Für den Anbieter:

a) **Mangelnde Mitwirkung des Kunden:**

- Keine oder unzureichende Bereitstellung von Ansprechpersonen
- Fehlende oder verspätete Rückmeldungen trotz Mahnung
- Nicht-Einhaltung vereinbarter Meilensteine aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat
- Verweigerung notwendiger Mitwirkungsleistungen

b) **Vertragswidriges Verhalten:**

- Verletzung von Vertraulichkeitspflichten
- Unerlaubte Weitergabe der Beta-Software
- Nicht-Einhaltung von Nutzungsbeschränkungen

Für den Kunden:

a) **Mangelnde Entwicklungsfortschritte:**

- Wesentliche Verzögerungen gegenüber der Projektplanung ohne sachlichen Grund
- Ausbleiben versprochener Funktionalitäten über einen längeren Zeitraum
- Keine erkennbare Weiterentwicklung trotz Feedback

b) **Fundamentale technische Probleme:**

- Grundlegende Funktionsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum
- Schwerwiegende Sicherheitsprobleme, die nicht behoben werden
- Datenverluste durch Systemfehler

8.3 Verfahren bei außerordentlicher Beendigung

Vor Ausübung des außerordentlichen Beendigungsrechts:

a) Muss die kündigende Partei die andere Partei schriftlich auf die Mängel hinweisen
b) Muss eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt werden (in der Regel 4 Wochen)
c) Muss ein klärendes Gespräch zwischen den Projektverantwortlichen stattfinden

Nur wenn trotz dieser Maßnahmen keine zufriedenstellende Lösung erreicht wird, kann außerordentlich gekündigt werden.

8.4 Folgen der Beendigung

Bei Beendigung der Pilot-Partnerschaft gilt:

a) **Während Entwicklungs-/Testphase (ohne Lizenzgebühren):**

- Keine gegenseitigen Vergütungsansprüche
- Rückgabe oder Löschung der Beta-Software durch den Kunden
- Bereits geleistete Einrichtungskosten werden nicht erstattet

b) **Während aktiver Nutzungsphase (mit Sonderkonditionen):**

- Bei ordentlicher Kündigung: Keine Rückerstattung, Vertrag läuft bis Kündigungstermin
- Bei außerordentlicher Kündigung durch Kunden (Verschulden Anbieter): Anteilige Rückerstattung für den betroffenen Zeitraum
- Bei außerordentlicher Kündigung durch Anbieter (Verschulden Kunde): Keine Rückerstattung

c) **Übergang zu Standardprodukt:**

- Wurde die Pilot-Software zur Marktreife gebracht, kann der Kunde zu Standardkonditionen weiterlizenzieren
- Bei Beendigung: Migrations- oder Datenexportunterstützung nach Vereinbarung

8.5 Ausstieg aus der Weiterentwicklung

Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Weiterentwicklung eines Pilot-Projekts einzustellen, wenn:

a) Die technische oder wirtschaftliche Machbarkeit sich als nicht gegeben erweist
b) Der Marktbedarf sich anders als erwartet entwickelt
c) Technologische Rahmenbedingungen sich fundamental ändern

In diesem Fall wird der Kunde mindestens 3 Monate im Voraus informiert. Bereits gezahlte Lizenzgebühren für künftige Zeiträume werden anteilig erstattet.

---

9. Geistige Eigentumsrechte

9.1 Rechte an der Pilot-Software

Alle Rechte an der im Rahmen der Pilot-Partnerschaft entwickelten Software verbleiben beim Anbieter. Der Kunde erhält lediglich ein Nutzungsrecht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags.

9.2 Rechte an Feedback und Beiträgen

Feedback, Verbesserungsvorschläge, Ideen und sonstige Beiträge des Kunden zur Weiterentwicklung der Software können vom Anbieter frei verwendet werden. Der Kunde räumt dem Anbieter hieran ein unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

9.3 Kundendaten und Use Cases

An den vom Kunden bereitgestellten Daten und Use Cases verbleiben die Rechte beim Kunden. Der Anbieter darf diese ausschließlich im Rahmen der Pilot-Partnerschaft und zur Weiterentwicklung der Software verwenden.

Soweit vereinbart, kann der Anbieter anonymisierte Daten und Use Cases auch nach Ende der Pilot-Partnerschaft für Entwicklungs- und Demonstrationszwecke nutzen.

---

10. Referenz- und Marketingrechte

10.1 Referenznennung

Der Kunde räumt dem Anbieter das Recht ein, ihn nach erfolgreicher Pilot-Phase als Referenzkunden zu nennen. Dies umfasst:

a) Nennung des Kundennamens und Logos in Referenzlisten
b) Beschreibung des Anwendungsfalls (nach Freigabe durch den Kunden)
c) Veröffentlichung von Case Studies (nach Freigabe durch den Kunden)
d) Gemeinsame Präsentation auf Messen und Konferenzen (nach Vereinbarung)

10.2 Beta-Tester-Status

Während der Pilot-Phase darf der Kunde seinen Status als Beta-Tester oder Pilot-Partner nur nach vorheriger Zustimmung des Anbieters öffentlich kommunizieren.

10.3 Testimonials

Der Kunde erklärt sich bereit, nach erfolgreicher Pilot-Phase ein Testimonial oder eine Referenzaussage zur Verfügung zu stellen, das der Anbieter zu Marketingzwecken nutzen darf.

---

11. Übergang zur Produktversion

11.1 Definition der Produktreife

Die Pilot-Software gilt als produktreif, wenn:

a) Alle wesentlichen Funktionen stabil implementiert sind
b) Die Performance den Anforderungen entspricht
c) Eine angemessene Dokumentation vorliegt
d) Die Software den üblichen Qualitätsstandards des Anbieters entspricht

Die Feststellung der Produktreife erfolgt durch den Anbieter in Abstimmung mit dem Kunden.

11.2 Übergangsvereinbarung

Bei Erreichen der Produktreife wird die Pilot-Software in das Standardproduktportfolio des Anbieters übernommen. Der Kunde erhält die Möglichkeit:

a) Die Nutzung zu den dann gültigen Standardkonditionen fortzusetzen
b) Von vereinbarten Sonderkonditionen für die ersten 2 Jahre zu profitieren (gemäß Ziffer 6.2)
c) Den Vertrag ohne zusätzliche Kosten zu beenden, wenn die Standardkonditionen nicht akzeptabel sind

11.3 Technische Migration

Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Migration von der Pilot- zur Produktversion, soweit erforderlich. Dies umfasst:

- Datenübernahme und -migration
- Aktualisierung der Installation
- Anpassung von Konfigurationen
- Schulung auf die finale Version

---

12. Vertraulichkeit und Datenschutz

12.1 Erweiterte Vertraulichkeit

Für Pilot-Partnerschaften gelten erweiterte Vertraulichkeitspflichten:

a) Beide Parteien behandeln alle Informationen über das Pilot-Projekt als vertraulich
b) Der Beta-Status und technische Details der Software dürfen nicht öffentlich kommuniziert werden
c) Entwicklungspläne, Roadmaps und strategische Informationen unterliegen besonderer Vertraulichkeit

12.2 Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen aus Teil A, Ziffer 7. Zusätzlich gilt:

a) Bei Beta-Software können Diagnosedaten und Nutzungsinformationen erfasst werden
b) Der Kunde wird hierüber transparent informiert
c) Personenbezogene Daten werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung verarbeitet

---

13. Verhältnis zu anderen Vertragsteilen

13.1 Vorrang

Die Regelungen dieses Teils D gehen den Regelungen der Teile A, B und C vor, soweit sie speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

13.2 Ergänzende Anwendung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teile A (Allgemeine Vertragsbedingungen) und B (Software-Abo-Lizenzen) ergänzend, soweit sie mit den Besonderheiten der Pilot-Partnerschaft vereinbar sind.

13.3 Individualvereinbarungen

Abweichende oder ergänzende Regelungen im Einzelvertrag haben Vorrang vor diesem Teil D.

Ende Teil D

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

---

we-are-two GmbH
Heinrich-Heine-Str. 114
34121 Kassel

Tel: +49 (0)561 31097020
E-Mail: hello@we-are-two.ai
Web: www.we-are-two.ai

Geschäftsführer: Martin Benderoth
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, Handelsregister Abteilung B, Nr. 7524
Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.: DE 815038615